

Grundlagen bilden

Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: April 2016 · www.roedl.cz

Inhalt:

Recht aktuell

- > Informationspflichten des Arbeitgebers beim Übergang von Rechten und Pflichten aus arbeitsrechtlichen Verhältnissen

Steuern aktuell

- > Die häufigsten Probleme bei der Erstellung der Kontrollmeldung
- > Fokussiert auf Transfer Pricing: Die Europäische Kommission hat ein Prüfverfahren zur steuerlichen Behandlung der Gesellschaft McDonald's in Luxemburg eingeleitet
- > Gesetzgebung
- > Rechtsprechung
- > Kurzmitteilungen Steuern

Wirtschaft aktuell

- > Expecten wir von Interventionen der Tschechischen Zentralbank nicht zu viel? Wie wird sich die Tschechische Krone entwickeln?

Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: April–Juni 2016

> Informationspflichten des Arbeitgebers beim Übergang von Rechten und Pflichten aus arbeitsrechtlichen Verhältnissen

Von Regina Huntley, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Ein Übergang von Rechten und Pflichten aus arbeitsrechtlichen Verhältnissen kann in den Fällen gemäß dem Gesetz Nr. 262/2006 Sb., Arbeitsgesetzbuch (nachfolgend nur „Arbeitsgesetzbuch“) oder gemäß einer anderen besonderen Rechtsvorschrift eintreten. Ein Übergang von Rechten und Pflichten aus arbeitsrechtlichen Verhältnissen nach besonderen Rechtsvorschriften erfolgt beispielsweise bei einem Kauf bzw. einer Pacht eines Unternehmens oder seines Teils gemäß §§ 2175 und 2349 des Gesetzes Nr. 89/2012 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, oder bei der Versteigerung eines Unternehmens gemäß § 338zk des Gesetzes Nr. 99/1963 Sb., Zivilprozessordnung, oder bei einer Verschmelzung zur Aufnahme gemäß § 61 des Gesetzes Nr. 125/2008 Sb. über Umwandlungen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften, aber auch in vielen anderen Fällen.

Allgemeines zum Übergang von Rechten und Pflichten aus arbeitsrechtlichen Verhältnissen

Wenn daher ein Arbeitgeber aus einem Grund aufhört, einen Teil seiner Tätigkeiten auszuüben, wobei jedoch diese Tätigkeiten auf eine ähnliche Weise bei einem anderen Arbeitgeber fortgeführt werden, gehen an den übernehmenden Arbeitgeber zusammen mit den Tätigkeiten auch die Arbeitnehmer über, die diese Tätigkeiten ausüben. Wie oben angeführt, ist ein weiterer üblicher Fall des Übergangs der Rechte und Pflichten aus arbeitsrecht-

lichen Verhältnissen eine Verschmelzung zur Aufnahme, bei der die Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft zum Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft werden. Die Arbeitsverträge dieser Arbeitnehmer bleiben unverändert; anstelle des bisherigen Arbeitgebers tritt der übernehmende Arbeitgeber ein.

Übergang der Arbeitnehmer bei einer Verschmelzung zur Aufnahme Informationspflicht des Arbeitgebers nach dem Arbeitsgesetzbuch

Die übertragende Gesellschaft als bisheriger Arbeitgeber und die übernehmende Gesellschaft als neuer Arbeitgeber sind gemäß § 339 des Arbeitsgesetzbuchs verpflichtet, die Gewerkschaft und den Betriebsrat vorab in einer ausreichenden Frist, spätestens jedoch 30 Tage vor dem Übergang der Rechte und Pflichten (d.h. vor der vorgesehenen Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister) zu informieren und mit diesen folgende Punkte zwecks Erzielung einer Übereinstimmung zu besprechen:

- (i) das festgesetzte oder vorgeschlagene Datum der Übertragung,
- (ii) die Gründe für die Übertragung,
- (iii) die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen der Übertragung für die Arbeitnehmer und
- (iv) die geplanten Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitnehmer.

Ist bei einem Arbeitgeber weder eine Gewerkschaft noch ein Betriebsrat aktiv, sind der bisherige und der übernehmende Arbeitgeber verpflichtet, über die oben genannten Tatsachen die einzelnen Arbeitnehmer, die von der Übertragung direkt betroffen sein werden, zu informieren, und zwar spätestens 30 Tage vor dem Tag des Wirksamwerdens des Übergangs der Rechte und Pflichten auf den übernehmenden Arbeitgeber. Der Tag des Wirksamwerdens des Übergangs ist bei einer Verschmelzung der Tag der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister.

Aktuelles Urteil des tschechischen Obersten Gerichts vom 21. Oktober 2015, Akt.Nr. 21 Cdo 4952/2014

Gerade mit der Informationspflicht des Arbeitgebers beschäftigt sich ein neues Urteil des tschechischen Obersten Gerichts vom Oktober vergangenen Jahres.

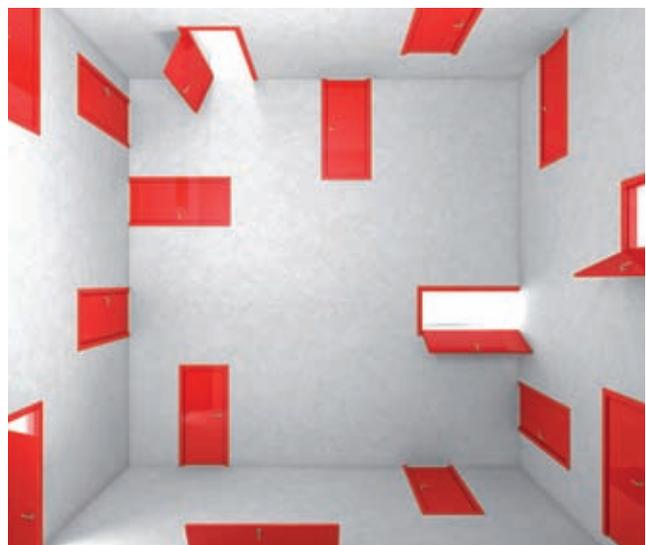
Worum konkret handelte es sich in diesem Urteil? Die beklagte Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft hatte die oben genannte Informationspflicht gegenüber der Gewerkschaft nicht erfüllt.

Die Gewerkschaft als Klägerin begehrte mit ihrer Klage, dass die beklagte Aktiengesellschaft ihre Pflicht erfüllt, die Klägerin zu informieren und mit ihr die vorgesehene Verschmelzung zur Aufnahme zu besprechen. Die Klägerin

argumentierte damit, dass die Beklagte ihre Pflicht nicht nur nicht erfüllt hatte, sondern sie sogar wahrscheinlich bereits einen Antrag auf Eintragung der betreffenden Verschmelzung ins Handelsregister gestellt hatte. Während der Verhandlung vor dem Gericht der ersten Instanz wurde die gegenständliche Verschmelzung tatsächlich im Handelsregister eingetragen. Das Gericht der ersten Instanz wies die Klage der Gewerkschaft mit der Begründung zurück, dass zum Tag der Urteilsverkündung die in der Klage verlangte Leistung unmöglich war, und zwar gerade weil die Verschmelzung im Handelsregister bereits eingetragen war und die beklagte Gesellschaft erlosch. Die Gewerkschaft erhob gegen dieses Urteil eine Berufung, in der sie u.a. einwendete, dass die gegenständliche Pflicht der übernehmenden Gesellschaft (dem übernehmenden Arbeitgeber) auferlegt werden sollte, bei der das Urteil vollstreckbar sein könnte. Das Berufungsgericht bestätigte das Urteil des Gerichts der ersten Instanz mit der Begründung, dass es nicht mehr möglich ist, die Pflicht aufzuerlegen, die Klägerin über die Angelegenheit zu informieren und diese mit ihr zu besprechen. In den Entscheidungsgründen führte es ferner an, dass obwohl die Informationspflicht, die die Klägerin begehrt, für die Beklagte direkt aus dem Gesetz folgt, der Gegenstand des Streites in einer Situation, in der die Verschmelzung bereits vollzogen wurde, de facto entfiel und eine eventuelle stattgebende Gerichtsentscheidung aus materieller Sicht nicht vollstreckbar wäre, so dass sie auch nicht von deklaratorischer Natur sein könnte, da sie der Beklagten eine Pflicht auferlegen würde, die sie faktisch überhaupt nicht erfüllen könnte.

Die Gewerkschaft erhob eine Revision zum Obersten Gericht. Das Oberste Gericht ist zum Schluss gekommen, dass die Revision der Gewerkschaft nicht begründet ist, und wies diese zurück.

Laut dem Obersten Gericht gilt, dass nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung (d.h. nach ihrer rechtskräftigen Eintragung im Handelsregister) die bei dem Arbeit-



Quelle: Archiv Rödl & Partner

geber tätige Gewerkschaft bzw. der Betriebsrat **nicht mehr erfolgreich verlangen** können, dass sie der übernehmende Arbeitgeber über diese Tatsache informiert und die Maßnahme mit ihnen bespricht. Die Realisierung der Verschmelzung und des Übergangs der Rechte und Pflichten, der mit der Verschmelzung verbunden ist, kann daher nicht verhindert werden. Wenn jedoch durch den Verstoß gegen die Informationspflicht des Arbeitgebers der Gewerkschaft, dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmern ein Schaden entsteht, können sie ihr Recht auf einen Ersatz geltend machen.

Erwähnenswert ist auch, dass der Arbeitgeber durch einen Verstoß gegen die Informationspflicht ein Verwaltungsdelikt gemäß dem Gesetz Nr. 251/2005 Sb. über die Arbeitsinspektion (nachfolgend „Arbeitsinspektionsgesetz“) begeht, für das ihm eine Strafe bis zur Höhe von 200.000 Kronen droht.

Es gilt auch zu beachten, dass mit der Informierung der Vertreter der Arbeitnehmer oder direkt der Arbeitnehmer selbst über den geplanten Übergang die Informationspflicht der Arbeitgeber nicht endet. Da mit dem Übergang auch die Person des Arbeitgebers wechselt, ist der übernehmende Arbeitgeber verpflichtet, binnen einem Monat ab dem Wirksamwerden des Übergangs alle übertragenen Arbeitnehmer über seine Identifikationsangaben im Sinne des § 37 des Arbeitsgesetzbuchs sowie über das genaue Datum der Änderung schriftlich zu informieren. Für die Nichterfüllung dieser Pflicht, d.h. für das Begehen eines Verwaltungsdelikts, kann die Arbeitsinspektion dem Arbeitgeber nach dem Arbeitsinspektionsgesetz eine Strafe bis zur Höhe von zwei Millionen Kronen auferlegen.

Abschließend möchten wir noch auf die Anzeigepflicht über den Arbeitgeberwechsel aufgrund des Übergangs der Rechte und Pflichten aus arbeitsrechtlichen Verhältnissen gegenüber der tschechischen Sozialversicherungsbehörde und auf die Pflicht zur Abmeldung und zur neuen Anmeldung der übertragenen Arbeitnehmer bei den zuständigen Krankenkassen hinweisen.

Ihr Ansprechpartner



Mgr. Regina Huntley

Rechtsanwältin / Senior Associate

Tel.: +420 236 163 720

E-Mail: regina.huntley@roedl.cz

> Die häufigsten Probleme bei der Erstellung der Kontrollmeldung

Von Alexander Novák, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Gleich im ersten Monat der neuen Meldepflicht hat sich gezeigt, dass eine richtige Aufstellung der Kontrollmeldung keine einfache Aufgabe ist. Nach den ersten Mitteilungen der Finanzverwaltung haben lediglich 84 % Unternehmer mit monatlicher Steuerpflicht das neue Meldeblatt termingerecht abgegeben und ca. 4 % der Eingaben haben der vorgeschriebenen Struktur einer xml-Datei nicht entsprochen. Beispiele aus der Praxis zeigen jedoch, dass diese Fehler nicht die einzigen sind. In diesem Artikel möchten wir daher auf die häufigsten Probleme mit der Kontrollmeldung hinweisen.

Formelle Fehler

Eine entsprechende Aufmerksamkeit ist bereits der ersten Seite der Kontrollmeldung zu widmen, da zu den häufigsten formellen Fehlern die Nichtanführung der ID des elektronischen Briefkastens oder der E-Mail des Unternehmers oder seines Vertreters und eine falsche Nummer des zuständigen Finanzamts gehören, die im Formblatt und in der xml-Datei unterschiedlich sind. Probleme werden jedoch auch durch fehlende oder falsche UStId-Nr. der Geschäftspartner verursacht. Falls die Finanzverwaltung solche Fehler in der Eingabe eines Unternehmers feststellt, fordert sie ihn zum Korrigieren auf. Die im Zusammenhang mit der elektronischen Umsatzerfassung beratene Novelle des MWSt-Gesetzes soll dies jedoch ändern. Künftig sollen Eingaben, die in der festgelegten Form nicht abgegeben werden, unwirksam sein. Sie werden daher so betrachtet, als ob sie überhaupt nicht eingereicht worden wären, was eine Bemessung von Sanktionen zur Folge haben kann.

Self-Billing

Obwohl das tschechische Mehrwertsteuergesetz grundsätzlich eine Ausstellung von Rechnungen durch den Leistungsempfänger oder durch einen Dritten vorsieht, sind nicht alle Buchführungssysteme auf diese Möglichkeit vorbereitet. Früher wurde daher so vorgegangen, dass der Leistungsempfänger zwar die Rechnung für den Leistungserbringer ausgestellt hat, aber der Leistungserbringer diesen Beleg lediglich als eine Unterlage für die Ausstellung einer eigenen Rechnung betrachtete, die er dann in seinen Aufzeichnungen zu steuerlichen Zwecken erfasste. In der Kontrollmeldung des Lieferanten und des Abnehmers sollen jedoch die Registriernummern der Rechnung

übereinstimmen, und daher ist die frühere Vorgehensweise nicht mehr möglich, obwohl es zu keiner Steuerhinterziehung kommt.

Zahlungskalender

Zahlungskalender, d.h. Belege mit einer Aufstellung von Anzahlungen für einen längeren Zeitraum, haben gleich zwei Probleme verzeichnet. Das eine betrifft die Angabe über den Tag der Pflicht, die Steuer zu erklären. Während der Leistungserbringer (Empfänger der Anzahlung) relativ eindeutig feststellen kann, wann er die Anzahlung empfangen hat, muss der Abnehmer (Zahler der Anzahlung) über diese Information nicht verfügen. Die Generalfinanzdirektion akzeptiert jedoch, wenn der Abnehmer in die Kontrollmeldung den Tag der Überweisung aus seinem Konto anführt. Obwohl daher diese Daten unterschiedlich sein können, sollte es die Finanzverwaltung nicht anfechten.

Das andere Problem haben die Zahlungskalender mit den Ratenkalendern gemeinsam. Während für die Zuordnung eines Belegs in die Teile A4/B2 bzw. A5/B3 der Kontrollmeldung die auf dem Beleg angeführte Summe der Leistungen maßgeblich ist, sind im Teil A4 bzw. B2 lediglich die einzelnen Anzahlungen oder Raten anzuführen, die an sich den festgelegten Grenzwert nicht überschreiten müssen. In den zwei letztgenannten Teilen der Kontrollmeldung werden i.d.R. Leistungen von mehr als 10 TCZK angeführt. Die angedeutete Vorgehensweise, die die Generalfinanzdirektion erst in der Anleitung zum Ausfüllen der Kontrollmeldung vom Dezember 2015 veröffentlichte, stellt daher eine der Ausnahmen vom System dar, die bei einer unrichtigen Einrichtung der Buchführungssoftware Schwierigkeiten herbeibringen kann.

Interne Storni und Berichtigungsbelege

Ein Kapitel an sich ist dann die Problematik diverser interner Storni, Anpassungen der Buchungseintragungen, Zuordnung zu einzelnen Kostenstellen etc. Diese Eintragungen sollten in der Kontrollmeldung überhaupt nicht erscheinen. Ihre Unterscheidung von den standardmäßigen Berichtigungssteuerbelegen, mit denen die Steuerbemessungsgrundlage und die Höhe der Steuer oder nur die Höhe der Steuer geändert wird, ist in der Praxis jedoch problematisch, geschweige denn über Fälle, wenn zwar die Steuerbemessungsgrundlage und die Höhe der Steuer unverändert bleiben, aber andere Pflichtangaben des Steuerbelegs (z.B. Abnehmer, UStId-Nr., Tag der Erbringung der steuerbaren Leistung usw.) geändert werden.

Anzahlungen und Abrechnung

Die Kontrollmeldung hat einige Unternehmer zu einer Änderung der Verbuchung geleisteter Anzahlungen und anschließender Abrechnungsbelege gezwungen. Während noch vor einigen Monaten die Vorgehensweise, als der



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Unternehmer den Anspruch auf Vorsteuerabzug nicht aus dem Beleg über die erhaltene Zahlung, sondern erst aus der Endabrechnung geltend gemacht hat, laufend genutzt wurde, ist es derzeit schon streng nach dem MWSt-Gesetz vorzugehen und den Anspruch auf Vorsteuerabzug in zwei Schritten geltend zu machen. Der Unternehmer hat daher zunächst den Anspruch aus dem Beleg über die erhaltene Zahlung geltend zu machen und seine Registriernummer in der Kontrollmeldung anzuführen und erst nach Erhalt der Endabrechnung den restlichen Anspruch auf Vorsteuerabzug geltend zu machen und in der Kontrollmeldung diesen Abrechnungsbeleg anzuführen.

Fazit

Die Kontrollmeldung, die von dem Mehrwertsteueränderungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2016 eingeführt wurde, hat nicht nur einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Unternehmer mit sich gebracht, sondern in einigen Gesellschaften auch eine Notwendigkeit von Prozessänderungen beim Belegumlauf oder bei Buchungsvorgängen ausgelöst. Insgesamt gilt es festzuhalten, dass die Kontrollmeldung eine Art von Inventur im Prozess der Mehrwertsteueranwendung ist, da sie eine Reihe von früher genutzten Vereinfachungsschritten enthüllt, die einer strengen Auslegung des MWSt-Gesetzes nicht entsprechen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Inventur bei allen Unternehmern bis in die erforderlichen Details vorgenommen wurde.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Alexander Novák
Steuerberater / Senior Associate
Tel.: +420 233 111 261
E-Mail: alexander.novak@roedl.cz

> Fokussiert auf Transfer Pricing: Die Europäische Kommission hat ein Prüfverfahren zur steuerlichen Behandlung der Gesellschaft McDonald's in Luxemburg eingeleitet

Von Petr Tomeš, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Die Europäische Kommission hat ein Prüfverfahren zur steuerlichen Behandlung der Gesellschaft McDonald's in Luxemburg eingeleitet. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass McDonald's durch die luxemburgische Steuerverwaltung begünstigt wurde, wodurch steuerliche Vorteile in Widerspruch zu EU-Beihilfavorschriften erzielt wurden.

Durch das Prüfverfahren sollte vor allem bestätigt werden, ob das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den USA und Luxemburg beachtet wurde und das luxemburgische Steuerrecht nicht dadurch verletzt wurde, dass die McDonald's steuerlich begünstigt und die Konkurrenz benachteiligt wurde.

Die Gesellschaft McDonald's Europe Franchising hat seit 2009 trotz hoher Gewinne keine Körperschaftsteuer bezahlt. Die Gewinne stammen aus Lizenzgebühren, welche die Betreiber (Franchisenehmer) von McDonald's-Restaurant in Europa und Russland für die Marke McDonald's und die damit verbundenen Leistungen bezahlt haben. McDonald's hat ihren Sitz in Luxemburg, wo sie auch unbeschränkt steuerpflichtig ist. Sie betreibt zwei Zweigniederlassungen – eine in der Schweiz und eine in den USA. Die vereinbarten Lizenzgebühren werden unternehmensintern an die US-Filiale abgeführt.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Die luxemburgischen Behörden haben im Jahr 2009 zwei Steuerbescheide erlassen, durch die McDonald's die Körperschaftsteuer weder in Luxemburg noch in den USA bezahlt hat. Im ersten Steuerbescheid wurde bestätigt, dass McDonald's in Luxemburg nicht körperschaftsteuerpflichtig ist, da ihre Zweigniederlassung in den USA nach luxemburgischem Steuerrecht als keine Betriebsstätte gilt. Nach diesem Steuerbescheid musste McDonald's jedes Jahr nachweisen, dass die Franchisegebühren in den USA versteuert wurden. Da nach US-amerikanischem Recht eine amerikanische Zweigniederlassung nicht als Betriebsstätte gilt, konnte die Besteuerung der Gewinne in den USA McDonald's nicht nachgewiesen werden.

Durch den zweiten Steuerbescheid hat die luxemburgische Finanzbehörde bestätigt, dass die Einkünfte von McDonald's Europe Franchising, obwohl sie in den USA nicht versteuert wurden, in Luxemburg nicht steuerpflichtig sind.

Folglich hat die luxemburgische Steuerverwaltung akzeptiert, dass die in den USA steuerfreien Franchisegebühren auch in Luxemburg nicht steuerpflichtig sind.

Allgemeine Sachverhalte

Da die Begünstigung bestimmter öffentlich geförderter Unternehmen den Wettbewerb und zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigt, ist sie nach dem EU-Vertrag in der EU unzulässig.

Steuerbescheide, durch welche bestätigt wird, dass steuerliche Maßnahmen zwischen verbundenen Unternehmen nicht gegen landesrechtliche Gesetze verstoßen, sind durchaus möglich. Durch diese Steuerbescheide dürfen jedoch bestimmte Unternehmen nicht begünstigt und die Konkurrenz darf nicht beeinträchtigt werden. Andernfalls würde der Wettbewerb auf dem EU-Binnenmarkt verletzt.

Auswirkungen des Falles

Die EU-Kommission hat vor kurzem Schritte gegen international tätige Gesellschaften wie Fiat, Starbucks, Apple oder Amazon unternommen und festgestellt, dass den Konzernen Fiat Finance and Trade und Starbucks Manufacturing EMEA BV durch die luxemburgische und niederländische Finanzverwaltung selektive Steuervorteile gewährt wurden.

Die Europäische Kommission überprüft immer häufiger verbindliche Auskünfte und Steuerbescheide und beurteilt, ob sie nicht gegen die EU-Beihilfavorschriften verstoßen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch tschechische Unternehmen von der EU-Kommission geprüft werden.

Um die Transparenz der durch die Steuerverwaltungen von Mitgliedsstaaten erlassenen Steuerbescheide zu erhöhen, hat der Rat im Dezember 2015 die Richtlinie über den automatisierten Informationsaustausch im Bereich Besteuerung

erlassen. Diese Richtlinie soll die Steuerhinterziehungen bekämpfen und sieht beim Erlass von Steuervorbescheiden über grenzüberschreitende Verrechnungspreise den automatisierten Informationsaustausch vor.

Die jüngsten Entscheidungen der EU deuten an, dass die in tschechischem Steuerrecht verankerte „verbindliche Auskunft“ nicht immer verlässlich ist. Die Verrechnungspreise sollten korrekt kalkuliert werden, es sollte eine transparente Dokumentation der Verrechnungspreise erstellt und jedes Jahr aktualisiert werden. Obwohl die Verrechnungspreisdokumentation nach tschechischem Steuerrecht nicht erstellt werden muss, wird sie durch Finanzbehörden schon bei der Aufnahme von Außenprüfungen angefordert und spielt beim Prüfungsablauf eine große Rolle. Die Dokumentation der Verrechnungspreise dient als Nachweis, dass die Verrechnungspreise den Fremdvergleichsgrundsatz nicht verletzen.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Petr Tomeš
Steuerberater / Associate Partner
Tel.: +420 236 163 750
E-Mail: petr.tomes@roedl.cz

> Gesetzgebung

Von Alexander Novák, Martina Šotníková
Rödl & Partner Prag

Elektronische Umsatzerfassung

Im tschechischen Gesetzblatt wurde unter der Nr. 112/2016 Sb. das Gesetz über die Umsatzerfassung verkündet. Das tschechische Finanzministerium hält dieses Gesetz zusammen mit der Kontrollmeldung für grundlegende Rechtsvorschriften, die eine Gleichmachung des unternehmerischen Umfelds und eine ordentliche Erhebung nicht nur der Mehrwertsteuer, sondern auch anderer Steuerarten sicherstellen soll. Wen und ab wann wird denn die elektronische Umsatzerfassung (nachfolgend EUE) betreffen?

Wen betrifft die EUE?

Die EUE betrifft alle juristischen Personen und natürliche Personen-Unternehmer, und zwar einschließlich der ausländischen.

Der Gesetzesentwurf hat ursprünglich eine Ausnahme für Personen vorgesehen, bei denen die zu erfassenden Umsätze einen bestimmten Mindestbetrag nicht überschreiten. Wegen einer unklaren Fassung der diesbezüglichen Bestimmung wurde jedoch diese Ausnahme im Gesetz gestrichen.

Welche Umsätze sind zu erfassen?

Erfasst werden Umsätze (einschließlich Anzahlungen), die als Barzahlung, mit einer Zahlungskarte, einem Scheck, Wechsel, in anderen ähnlichen Formen (z.B. mit Essensgutscheinen) oder durch Anrechnung einer in einer der vorstehenden Formen erhaltenen Kautions oder einer anderen ähnlichen Sicherheit erfolgen.

Ausnahmen von der EUE gelten z.B. für Umsätze:

- > von Finanzinstitutionen (Banken, Versicherungen, Investmentgesellschaften, Wertpapierhändler oder Rentengesellschaften),
- > aus unternehmerischer Tätigkeit in Energiebranchen aufgrund einer Lizenz gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz,
- > aus unternehmerischer Tätigkeit gemäß dem Wasserleitungs- und Kanalisationsgesetz,
- > aus Postdienstleistungen,
- > im Verhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber,
- > aus Fahrgeldern in Verkehrsmitteln, Umsätze am Bord von Flugzeugen oder
- > aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen mittels eines Verkaufsautomaten.

Ab wann werden die Umsätze erfasst?

Der Gesetzesentwurf sieht folgende sukzessive Einführung der EUE vor:

- > Zuerst werden Umsätze aus **Unterkunfts- und Verpflegungsdienstleistungen** erfasst, und zwar **ab dem Tag der Wirksamkeit** des Gesetzes, die am ersten Tag des achten Monats nach der Verkündung (d.h. ab dem 1. Dezember 2016) eintritt.
- > Ab dem **vierten Monat** nach dem Wirksamwerden des Gesetzes (d.h. frühestens ab dem 1. März 2017) kommen Umsätze des **Groß- und Einzelhandels** hinzu.
- > Ab dem **sechzehnten Monat** nach dem Wirksamwerden des Gesetzes (d.h. frühestens ab dem 1. März 2018) werden **sämtliche Umsätze mit Ausnahme ausgewählter Handwerke und Produktionstätigkeiten** erfasst.
- > Ab dem **neunzehnten Monat** nach dem Wirksamwerden des Gesetzes (d.h. ab dem 1. Juni 2018) werden **sämtliche Umsätze** erfasst.

Steuern aktuell

Einkommensteuerermäßigung

Im Zusammenhang mit der Einführung der EUE wird im Einkommensteuergesetz eine neue Steuerermäßigung in Höhe von max. 5.000 CZK eingeführt. Die Höhe der Steuerermäßigung wird ermittelt als positiver Differenzbetrag zwischen 15 % der Teil-Steuerbemessungsgrundlage aus selbständiger Tätigkeit und der grundlegenden Steuerermäßigung des Steuerpflichtigen. Die Steuerermäßigung kann lediglich eine natürliche Person geltend machen, und zwar nur in dem Jahr, in dem sie zum ersten Mal einen Umsatz erfasste.

Die Steuerermäßigung in voller Höhe können lediglich die Unternehmer geltend machen, die im Jahr der ersten Umsatzerfassung eine Steuerbemessungsgrundlage gemäß § 7 in Höhe von mind. ca. 200.000 CZK ausweisen. Nimmt ein Steuerpflichtiger auch andere Steuerermäßigungen, z.B. für Kinder, in Anspruch, ist für die Geltendmachung der Ermäßigung für die Umsatzerfassung eine noch höhere Steuerbemessungsgrundlage erforderlich.

Für juristische Personen wird keine ähnliche Steuerermäßigung vorgesehen.

Minderung des MWSt-Satzes bei Verpflegungsdienstleistungen

Durch ein EUE-Begleitungs-gesetz (Nr. 113/2016 Sb.) wird der MWSt-Satz bei Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme von Alkoholgetränken und Tabakerzeugnissen von 21 % auf 15 % gemindert. Die Minderung des MWSt-Satzes soll am ersten Tag des achten Folgemonats nach der Verkündung des Gesetzes (d.h. am 1. Dezember 2016) wirksam werden.

Vorgesehene Steueränderungen 2017

Die Regierung hat Novellen einiger Steuergesetze ins Bemerkungsverfahren vorgelegt, und zwar vor allem des Einkommensteuergesetzes und des Mehrwertsteuergesetzes. Mit dem Gesetzesentwurf werden wir uns in einer der nächsten Ausgaben unseres Newsletters beschäftigen. Einige wesentliche Änderungen stellen wir bereits jetzt vor:

Einkommensteuergesetz

- > Technische Aufwertungen sollen künftig auch von anderen Steuerpflichtigen als vom Eigentümer oder vom Nutzer abgeschrieben werden (z.B. vom Untermieter oder vom neuen Mieter bei einer Abtretung des Mietvertrags). Eine Bedingung hierfür ist, dass er diese technische Aufwertung gezahlt hat und ihm das Vermögen, an dem die technische Aufwertung vorgenommen wurde, zur Nutzung überlassen wurde. Die Änderung soll jedoch nur neue technische Aufwertungen betreffen, d.h. jene, die nach dem Wirksamwerden der Novelle fertiggestellt werden.

- > Änderung bei Abschreibungen im Falle einer Erhöhung des Miteigentumsanteils.
- > Bei immateriellen Vermögensgegenständen soll künftig eine Abschreibung über eine längere Zeit als im Gesetz festgelegt ermöglicht werden. Die Möglichkeit einer längeren Abschreibung gilt lediglich für die immateriellen Vermögensgegenstände, deren Abschreibung nach dem Wirksamwerden der Novelle begonnen wird.
- > Einführung einer steuerneutralen Behandlung bei unentgeltlichen Einnahmen von Familienstiftungen.
- > Präzisierung und Ergänzung der steuerlichen Regelung zur Ausschüttung einer Anzahlung für einen Gewinnanteil.
- > Als Einnahmen aus Quellen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik sollen künftig auch unentgeltliche Übertragungen von Immobilien oder Unternehmen auf dem Gebiet Tschechiens zwischen steuerlich nicht Ansässigen (d.h. durch Erbschaft oder Schenkung) betrachtet werden. Der Empfänger hat eine Steuererklärung abzugeben.
- > Verlängerung der Frist, in der der Steuerpflichtige beim Steuerschuldner eine Erklärung abfragen kann, wenn er Zweifel an der Richtigkeit der abgezogenen Steuer hat, von 60 Tagen auf ein Jahr. Dies betrifft vor allem Fälle, wenn ein ausländischer Investor Dokumente zwecks Herabsetzung der abgezogenen Steuer vorlegt.
- > Zur Abgabe der Steuererklärung sollen künftig jene Personen nicht verpflichtet sein, die neben ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gleichzeitig auch andere geringfügige Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit beziehen (z.B. Vergütung für die Ausübung einer Funktion, Lohn für eine geringfügige Beschäftigung). Die Höhe dieser anderen Bezüge darf jedoch nicht den Grenzwert von 2.500 CZK pro Monat bei einem jeden Steuerschuldner überschreiten.
- > Erhöhung der Steuervergünstigung für das zweite (19.404 CZK pro Jahr) und das dritte und weitere Kind (24.204 CZK pro Jahr).

Mehrwertsteuergesetz

Die Novelle des Mehrwertsteuergesetzes umfasst mehr als 120 Punkte. Diese sind vor allem von technischem Charakter, für einige Unternehmer können sie jedoch trotzdem eine bedeutende Änderung in der Methode der MWSt-Geltendmachung bedeuten. Zu den wichtigsten Änderungen zählen folgende:

- > Erweiterung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf eine Zurverfügungstellung von Mitarbeitern für Bau- oder Montagearbeiten, Lieferung von Waren, die



Quelle: Archiv Rödl & Partner

als Sicherungsinstrument dienen, im Rahmen dieser Sicherung, Warenlieferung nach Abtretung des Eigentumsvorbehalts an den Erwerber und Ausübung dieses Rechts durch den Erwerber, auf eine Vermittlungsdienstleistung, die in der Besorgung einer Lieferung von Anlagegold besteht, sowie auf Lieferung von Abfällen und Schrott aus Hafnium;

- > Aufhebung der Sonderbestimmung für Vereinigungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch;
- > Einführung der Bezeichnung als unzuverlässige Person, d.h. de facto Erweiterung des Instituts des unzuverlässigen Steuerzahlers um weitere Personen;
- > Einführung einer Haftung bei Zahlungen mit virtueller Währung;
- > Anpassung des Tags der Erbringung der steuerbaren Leistung bei wiederholten Leistungen und Weiterbelastungen.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Alexander Novák, LL.M.

Steuerberater / Senior Associate

Tel.: +420 233 111 261

E-Mail: alexander.novak@roedl.cz



Ing. Martina Šotníková

Steuerberaterin

Tel.: +420 233 111 261

E-Mail: martina.sotnikova@roedl.cz

> Rechtsprechung

Von Lenka Krupičková, Rödl & Partner Prag

Aufwendungen für eine obligatorische Registrierung sind kein immaterielles Vermögen

In seiner vor kurzem abgefassten Entscheidung beschäftigte sich das Oberste Verwaltungsgericht mit dem Charakter der Aufwendungen, die vom Steuerpflichtigen für eine obligatorische Registrierung seiner Tätigkeit bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) verauslagt wurden. Die Registrierungspflicht ist dem Steuerpflichtigen infolge dessen entstanden, dass er gefährliche Chemikalien und gefährliche chemische Zubereitungen, die als toxisch und hochtoxisch klassifiziert werden, erzeugt und auf den europäischen Markt gebracht hat. Der Steuerpflichtige hat die Aufwendungen für die Registrierung (sog. REACH) als betriebliche Aufwendungen des laufenden Geschäftsjahrs gebucht und sie auch als steuerlich abzugsfähigen Sofortaufwand geltend gemacht. Er ist daher im Widerspruch zur Information der Generalfinanzdirektion vom 30.06.2011 vorgegangen, der zufolge ein Ergebnis des Registrierungsprozesses von Chemikalien (Entscheidung der ECHA) ein von anderen Personen erworbenes Recht darstelle; daher bilde es einen Bestandteil der Bewertung des immateriellen Anlagevermögens für Zwecke der Buchführung, der für Zwecke der Körperschaftsteuer steuerlich abgeschrieben werden könne, und zwar linear ununterbrochen über 72 Monate.

Die Finanzverwaltung hat die einmalige aufwandswirksame Geltendmachung der Aufwendungen für die Registrierung in der Steuerbemessungsgrundlage nicht akzeptiert, da sie diese Aufwendungen in Übereinstimmung mit der Information der Generalfinanzdirektion als Aufwendungen zur Erstellung eines immateriellen Vermögensgegenstands qualifizierte, die steuerlich abgeschrieben werden müssen.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat im vorliegenden Fall dem Steuerpflichtigen beigegeben, als es zum Schluss gelangt ist, dass in diesem Fall eine der kumulativen Bedingungen gemäß dem Einkommensteuergesetz nicht erfüllt ist, und zwar die Bedingung eines entgeltlichen Erwerbs. Obwohl der Steuerpflichtige eine Registrierungsgebühr bezahlen und in diesem Zusammenhang auch weitere Kosten für die Antragstellung tragen musste, handelte es sich nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichts nicht um ein Entgelt im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Denn das Wesen der Entgeltlichkeit besteht in einer beiderseitigen Vorteilhaftigkeit der Transaktion, wobei eine Partei zahlt und die andere eine Leistung erbringt. Bei der gegenständlichen Registrierung ist jedoch die Bezahlung der Gebühr nur eine Bedingung dafür, dass sich ECHA mit dem Registrierungsantrag beschäftigt. Dieses Entgelt begründet nicht automatisch das Recht der betreffenden Person auf die Registrierung der Chemikalien, ECHA kann den Antrag trotz der bezahlten Registrierungsgebühr zurückweisen.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat auch die These abgelehnt, dass der Steuerpflichtige die Registrierung von einer anderen Person erworben hätte. ECHA habe ihm keine Registrierung verkauft, übertragen, geschenkt oder abgetreten. Die Registrierung der Chemikalie habe ja vor der Antragstellung überhaupt nicht existiert. ECHA habe diese erst aufgrund einer eigenen Entscheidungsvollmacht durch Erlass einer Entscheidung erteilt. Die Registrierung könne daher nicht als eine Leistung betrachtet werden, sondern als eine öffentlich-rechtliche Zustimmung zur Erzeugung und zum weiteren Handel mit den Chemikalien auf dem europäischen Markt (administrative Genehmigung).

Das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts hat daher die frühere Stellungnahme der Generalfinanzdirektion völlig bestritten. Im Hinblick auf das eindeutige Ergebnis des betreffenden Urteils gilt es festzuhalten, dass Aufwendungen für Registrierung einer beliebigen Handelsware, die einer ähnlichen Registrierungspflicht wie Chemikalien unterliegt, kein Aktivum in Form eines immateriellen Vermögensgegenstands darstellen, sondern dass sie als steuerwirksamer Sofortaufwand von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden können.

Ihr Ansprechpartner



Mgr. Lenka Krupičková, LL.M.
Rechtsanwältin (advokátka), Steuerberaterin
Senior Associate
Tel.: +420 233 111 261
E-Mail: lenka.krupickova@roedl.cz

Kurzmitteilungen Steuern

Neue Regel bei einer Warenlieferung an einen Unternehmer von einer im Inland nicht ansässigen Person

Die Novelle des Mehrwertsteuergesetzes, die in der Abgeordnetenkammer des tschechischen Parlaments im Zusammenhang mit der neuen Zollordnung beraten wird, bringt eine Änderung in der Besteuerung einer Warenlieferung an einen Unternehmer von einer im Inland nicht ansässigen Person mit sich. Künftig soll die Steuerschuldnerschaft von der im Inland nicht ansässigen Person (Lieferant) an den erwerbenden Unternehmer umgekehrt werden. Dem ausländischen Lieferanten soll daher künftig bei Erfüllung bestimmter

Bedingungen keine mehrwertsteuerliche Registrierungspflicht in Tschechien entstehen. Bei einer Lieferung an einen Nichtunternehmer bleibt die Registrierungspflicht des Lieferanten unverändert.

Änderung der örtlichen Zuständigkeit betreffend die Mehrwertsteuer

Im Rahmen einer Optimierung der Finanzverwaltung wird eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit bei im Inland nicht ansässigen Personen vorgesehen, die hier weder Sitz noch eine Niederlassung haben. Örtlich zuständig wird für diese Personen nicht das Finanzamt für die Hauptstadt Prag (Dienststelle Prag 1) sein, sondern das Finanzamt für den Mährisch-schlesischen Bezirk. Nach den Übergangsbestimmungen hat die derzeitige Finanzverwaltung in einer Frist von 12 Monaten ab dem Wirksamwerden des Gesetzes über den Tag des Übergangs an die neue Finanzverwaltung zu entscheiden.

Komplexe Information der Generalfinanzdirektion zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft

Die Generalfinanzdirektion hat eine komplexe Information zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft gemäß §§ 92a bis 92e des Mehrwertsteuergesetzes veröffentlicht, in die sie neu auch die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen von Strom, Gas und von Stromzertifikaten sowie die Berücksichtigung der Möglichkeit der Umkehrung bei einer Lieferung weiterer Handelswaren bei der Unterschreitung des Schwellenwerts von 100 TCZK einbezogen hat.

Kontakt: alexander.novak@roedl.cz
martina.sotnikova@roedl.cz



Quelle: Archiv Rödl & Partner

> Erwarten wir von Interventionen der Tschechischen Zentralbank nicht zu viel? Wie wird sich die Tschechische Krone entwickeln?

Von Ivan Brož, Hynek Dobiáš, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Die Tschechische Zentralbank wird für den abgeschwächten CZK/EUR-Wechselkurs bis Ende 2016 intervenieren. Da die Intervention erst in der ersten Hälfte 2017 aufgehoben werden sollte, wird sie mehr als drei Jahre lang dauern. Wir müssen nun die Frage beantworten, ob das Währungsrisiko nach einer längeren verhältnismäßig ruhigen Zeit nicht vergessen wird.

Der Bankrat der Tschechischen Zentralbank hat im Februar die Entschlossenheit bekräftigt, für die Tschechische Krone durch den Einkauf der Krone und Verkauf von Euro weiterhin zu intervenieren, um den CZK/EUR-Wechselkurs auf einem Niveau von rund 27 Kronen pro Euro zu halten. Der Umfang von notwendigen Interventionen wird logisch geheim gehalten. Welchem Druck die Tschechische Krone ausgesetzt ist, kann nur schwer festgestellt werden.

Gegenüber den Signalen des Bankrats wurde entschieden, dass die Intervention erst in der ersten Hälfte 2017 aufgehoben wird. Es ist sicher, dass die Tschechische Krone bis Ende 2016 abgeschwächt bleibt – wenn sich die Präferenzen des Bankrats nach dem Wechsel von zwei von sieben Mitgliedern im Juli nicht ändern. Dies wird jedoch nicht erwartet, da die Zentralbank durch eine neue Währungsstrategie ihren Ruf verlieren könnte.

In unserem Artikel werden nicht die Vor- und Nachteile der Intervention beurteilt. Dies ist auch nicht notwendig, da statistische Angaben über die Entwicklung des Wech-



Quelle: Archiv Rödl & Partner

selkurses wie erwartet beweisen, dass die Volatilität der Tschechischen Krone nach dem Beginn der Intervention, die den Wechselkurs von 27 CZK/EUR halten, gesunken ist und die Schwankungen des Wechselkurses vermindert wurden.

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011
Durchschnittlicher Jahreskurs CZK/EUR	27,762	24,942	26,445	25,290	24,586
Min	26,000	22,970	25,085	24,405	24,010
Max	28,775	26,930	29,470	26,370	26,025
Spanne	2,775	3,960	4,385	1,965	2,015
Jahr	2012	2013	2014	2015	1-2/2016
Durchschnittlicher Jahreskurs CZK/EUR	25,143	25,974	27,533	27,283	27,032
Min	24,435	25,225	27,330	27,020	27,020
Max	25,960	27,720	28,000	28,410	27,070
Spanne	1,525	2,495	0,670	1,390	0,050

Die Ruhe auf dem imaginären Schlachtfeld der Kurspolitik ist nur scheinbar und deutet auf bevorstehende umwälzende Ereignisse. Es ist durchaus möglich, dass nach der Aufhebung der Intervention starke Kursschwankungen eintreten. Die Überwindung der dadurch entstehenden Schwierigkeiten wird auch für erfahrene Finanzleiter eine große Herausforderung sein.

Welche Maßnahmen sind zu treffen? Zuerst sollte beurteilt werden, inwieweit Ihre Gesellschaft den Kursschwankungen ausgesetzt ist. Welche Bilanzposten reagieren empfindlich auf die Kursschwankungen? Wie hoch sind die Ein- und Verkäufe in Fremdwährung?

Die Wechselkursunsicherheit kann dadurch abgeschwächt werden, dass bei den Bilanzpositionen für eine Währungsparität gesorgt wird. Dadurch lassen sich die Auswirkungen von Kursschwankungen ausgleichen; eine Position ist gewinn-, eine andere Position demgegenüber verlustbringend (Natural Hedging). Zu typischen Beispielen zählen Forderungen und Kreditverbindlichkeiten in derselben Währung oder die Einlösung von Fremdwährungsbeträgen und Forwards für den CZK-Verkauf, die zum Zeitpunkt der vereinnahmten Fremdwährungsbeträge vereinbart werden.

Natural Hedging

Die Wechselkursrisiken können am einfachsten eliminiert werden, wenn die Aktiv- und Passivposten in der Fremdwährung mit den Mittelfläßen korrespondieren. In einigen Branchen ist es üblich, dass die Abrechnung in Fremdwährung erfolgt – z.B. in der Automobilbranche werden oft nur die Löhne und Steuern in Kronen bezahlt. Auch die Developer, die ihre Darlehensverbindlichkeiten in EUR erfüllen, berechnen ihre Mieteinnahmen in EUR.

Die Optimierung von Fremdwährungsgeschäften mit Kunden, Lieferanten, Banken oder verbundenen Unternehmen ist jedoch nicht grenzenlos. Viele Gesellschaften schaffen es einfach nicht, alle Kurrisiken durch das Natural Hedging abzudecken. Wie sich George W. Bush mal geäußert hat: „Die Mehrzahl unserer Importe stammt aus dem Ausland“. Zu solchen Gesellschaften zählen z.B. reine Importeure, die die tschechischen Kleinhändler beliefern. Wie können diese Unternehmen ihre Währungsrisiken noch reduzieren?

Reale Absicherung durch Finanzinstrumente

Das Risikomanagement umfasst meistens derivative Finanzinstrumente. Typisch sind die Forwards, bei denen die Vermögenswerte zu einem bestimmten Preis und zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt gekauft bzw. verkauft werden, oder Futures bzw. Swaps, welche Termingeschäfte auf Währungspaare darstellen. Dabei vereinbaren zwei Geschäftspartner, zu einem fest vereinbarten künftigen Termin eine Währung gegen eine andere Währung zu tauschen, wobei der Tauschkurs schon beim Vertragsabschluss vereinbart wird. Einen anderen Schutz gegen Preisschwankungen stellen Optionen dar, die dem Käufer das Recht – aber nicht die Pflicht – geben, ein Optionsgeschäft abzuschließen (einige Optionsgeschäfte haben dieselben Eigenschaften wie z.B. die Währungsforwards).

Können die Währungsrisiken aus Mittelflüssen bzw. Aktiv- und Passivposten mit einer hinreichenden Sicherheit geschätzt werden, ist es möglich, sie mit einem derivativen Instrument abzudecken. Die Absicherung ist gebührenpflichtig oder wird durch die Vergütung der Bank für die Kursabsicherung abgedeckt.

Die Verträge über derivative Geschäfte sollten sorgfältig geprüft werden. Falsch abgeschätzte Zahlungsströme, nachteilige derivative Geschäfte oder Wahl eines komplexen Finanzinstrumentes, das nicht verständlich ist, erhöht das Risiko und führt im schlimmsten Fall zu einer reinen Währungsspekulation. Mit derivativen Geschäften muss man sorgfältig umgehen. Sie können die Risiken eliminieren, jedoch oft zu hohen Kosten.

Hedge Accounting

Es bietet sich auch das Hedge Accounting. Durch das Cash-flow Hedge erfolgt die Absicherung gegen die Schwankungen von Mittelflüssen. Ein bestimmter Vermögensgegenstand wird bestimmten Schulden gegenübergestellt, wodurch sich die Auswirkungen innerhalb des Geschäftsjahres ausgleichen. Da das Hedge Accounting auch steuerrechtlich zulässig ist, ermöglicht es auch die Steueroptimierung.

Die Beurteilung und Auswertung von Annahmen, die Erstellung von Unterlagen, retrospektive und prospektive Prüfungen, die beim Hedge Accounting unerlässlich sind,



Quelle: Archiv Rödl & Partner

sind für die meisten Gesellschaften zu kompliziert. Da die potentiellen Risiken nicht niedrig sind, ist es empfehlenswert, mit dieser Aufgabe einen externen Fachmann zu beauftragen.

Bilanzierungspolitik für Wechselkurse

Die Gesellschaften dürfen im gesetzlichen Umfang ihre Bilanzierungspolitik gestalten. Kurzfristig werden dadurch ausgewählte Gewinn- und Verlustrechnungsposten optimiert. Nach einigen Monaten oder Jahren kann sich aber zeigen, dass die Lösung doch nicht vorteilhaft war. Mit Ausnahme von einigen Geschäften, die z.B. die Vermögensgegenstände und Schulden betreffen (und allgemein Bilanzposten, die die Gewinn- und Verlustrechnung in mehreren Geschäftsjahren beeinflussen), führen die bilanzpolitischen Maßnahmen nur zu einer anders strukturierten GuV.

Fazit

Durch die fortgeführte Intervention der Tschechischen Zentralbank ist während des Jahres 2016 eine relativ stabile Entwicklung des CZK/EUR-Wechselkurses zu erwarten. Es lohnt sich jedoch, die Maßnahmen und Entscheidungen der Tschechischen Zentralbank auszuwerten. Die unsichere Entwicklung des Wechselkurses wird die Pläne für das Jahr 2017 erschweren. Sollten Ihrer Gesellschaft die Kurschwankungen drohen, empfehlen wir Ihnen, die Kursrisiken abzusichern.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Ivan Brož, FCCA
Wirtschaftsprüfer / Partner
Tel.: +420 233 111 222
E-Mail: ivan.broz@roedl.cz

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: April–Juni 2016

Von **Jana Švédová**, Rödl & Partner Prag

April

Neuigkeiten im MWSt-Bereich und erste Erfahrungen mit der Kontrollmeldung

6. April 2016

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Hana Procházková, Alexander Novák*

Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Pflichten und Haftung in Zusammenhängen

7. April 2016

Konferenzzentrum U Hájků, Prag

Referent: *Pavel Koukal, Jaroslav Dubský, Miroslav Kocman, Petr Tomeš, Alena Spilková*

Arbeitszeit und Freizeit

13. April 2016

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Václav Vlč, Eva Blechová*

Grenzüberschreitende Beschäftigung

27. April 2016

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Thomas Britz, Regina Huntley, Alena Spilková*

Mai

Neuigkeiten der tschechischen Buchführung – Cashflow, Anhang zum Jahresabschluss und weitere Neuigkeiten aus der Praxis

4. Mai 2016, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Jaroslav Dubský, Dušan Marek, Jan Čadilek*

Neue Entwicklungen im Steuerbereich 2016

– wichtigste Punkte

5. Mai 2016, Clarion Congress Hotel Prague

Referent: *Monika Novotná, Jiří Zoubek, Roman Burnus, Pavel Humplik, Jakub Šotník*

Neuigkeiten der tschechischen Buchführung

– Cashflow, Anhang zum Jahresabschluss und weitere Neuigkeiten aus der Praxis

11. Mai 2016, Hotel Holiday Inn, Brünn

Referent: *Jaroslav Dubský, Dušan Marek, Miroslava Bělohoubková, Milan Mareš*

Vorräte – Entwicklungen und Praxisbeispiele

18. Mai 2016, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *David Trytko, Lenka Kudrnová*

Novelle des Gesetzes über die bedeutende Marktmacht

19. Mai 2016, Ort wird bestimmt

Referent: *Pavel Koukal*

Aktuelles aus Corporate Compliance 2016

25. Mai 2016, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Pavel Koukal und Gäste*

Praktische Erfahrungen mit der Kontrollmeldung

25. Mai 2016, Hotel Holiday Inn, Brünn

Referent: *Milan Mareš, Jan Pestr*

Juni

Risiken in Handelsverträgen vermeiden – aus Sicht der Bereiche Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung

1. Juni 2016, Konferenzzentrum U Hájků, Prag

Referent: *Pavel Koukal, Jaroslav Dubský, Ivan Brož, Miroslav Kocman*

Änderungen des Programms vorbehalten.

-jsd-

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief April 2016, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**
Platněnská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.